Mustersatzung

(Stand: 30. Januar 2014)

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG … AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG VOM …

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit ++ *Art. 43 Abs. 5 Satz 2,* ++ Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
§ 4 Qualifikation
§ 5 Studienberatung
§ 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
§ 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Module
§ 9 Prüfungsausschuss
§ 10 Prüfende und Beisitzer
§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 12 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
§ 13 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften
§ 14 Bestandteile der Masterprüfung
§ 15 Anrechnung von Kompetenzen
§ 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
§ 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
§ 18 Schriftliche Modulprüfungen
§ 19 Mündliche Modulprüfungen
§ 20 Masterarbeit
§ 21 Anmeldung zur Masterarbeit
§ 22 Prüfungsfristen
§ 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
§ 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit
§ 25 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
§ 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften
§ 32 In-Kraft-Treten
§ 33 Übergangsvorschriften

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

[1]Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang ++ *00* an. [2]Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2
Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

(1) [1]Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen ... Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. [3]Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines ++ „Master *of Arts" (abgekürzt: „M.A.")* **oder** „Master *of Science" (abgekürzt: „M.Sc.")*.

§ 3
Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) Das Studium kann ++ *nur im Wintersemester* **oder** *im Winter- und im Sommersemester* aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt ++ vier **oder** *zwei* Semester.

(3) [1]Der Studiengang ist modular aufgebaut. [2]Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt ++ *120* oder 60 Leistungspunkte (LP) und höchstens ++ *00* Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

(5) Es wird empfohlen, einen im Rahmen des Masterstudiums geplanten Auslandsaufenthalt im ++ *… Semester* durchzuführen.

§ 4

Qualifikation

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:

1. Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss im Fach ++ … ++ *oder einem verwandten Fach ++ mit der Durchschnittsnote von mindestens … ++ nach 140/150 LP;*

optional:

2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung;
   dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage;
3. ++ ggf. weitere Nachweise

(2) Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss.

(3) [1]Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang ++ *und zum Eignungsverfahren* sind für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juni an ++ … zu stellen. [2]Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. [3]Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters.

(4) Bei ausländischen Studierenden ist die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nicht erforderlich.

Kommentar [MS1]: gilt nur für englischsprachige Studiengänge

§ 5
Studienberatung

[1]Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. [2]Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6
Leistungspunktesystem und Punktekonto

(1) [1]Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. [2]Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt einer

Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. [3]Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.

(2) [1]Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, ++ *ggf. weitere Leistungen (z.B. Praktika)* sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. [2]Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.

(3) [1]Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. [2]Der Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. [3]Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der Studierende auf Antrag einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, ggf. mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7
Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

++
Vorlesungen
Übungen
Seminare
Kolloquien
++(Pflicht-)Praktika
Exkursionen
… (von den Fächern abschließend auszufüllen!)
[2]Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. [3]Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

(2) [1]Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 14 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. [2]Studienleistungen sind ++ *Referate, Übungsaufgaben, Berichte, Protokolle, Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten (etc. von den Fächern abschließend auszufüllen!)* sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. [3]Studienleistungen gelten in der Regel mit ihrem Ablegen als erbracht. [4]Nach näherer Maßgabe von § 14 kann vorgesehen werden, dass Studienleistungen zum erfolgreichen Abschluss des Moduls mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. [5]Für bewertete Studienleistungen gelten die Vorschriften des Abschnitts II dieser Prüfungsordnung entsprechend.

(3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind bewertete Studienleistungen gemäß Abs. 2 Satz 4, Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8
Module

(1) [1]Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. [2]Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens 5 LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. [3]Es gibt benotete und unbenotete Module; alle benoteten Module fließen in die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 27 ein.

(2) [1]Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. [2]Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. [3]Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:

a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 *und / oder*
b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.

[4]Endgültig nicht bestandene Studienleistungen können durch alternative Studienleistungen im Rahmen des innerhalb des jeweiligen Moduls zur Verfügung stehenden Lehrangebots ersetzt werden.

(3) [1]Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. [2]In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei darf eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Prüfungsleistungen pro Semester nicht überschritten werden.

(4) [1]Das Studium umfasst Pflicht- ++ *und Wahlpflicht*module. [2]Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. [3]Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. [4]Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.

(5) [1]Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Bewertungsregeln werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. [2]Ferner enthält der Modulkatalog Angaben über gegebenenfalls erforderliche Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul. [3]Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. [4]Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 9
Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. [2]Er besteht aus ++ *000* (**Hinweis:** *mindestens 3*) Mitgliedern. [3]Die Mitglieder werden durch den

Fakultätsrat bestellt. ++ **optional**: [4]*Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt*. [5]Die Amtszeit der Mitglieder *und Ersatzmitglieder* des Prüfungsausschusses beträgt ++ *000* Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. [2]Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [3]Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. [4]Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. [5]Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [2]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. [4]Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. [5]Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Dem Kandidaten ist vor Erlass einer ihn beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10
Prüfende und Beisitzer

(1) [1]Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. [2]Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. [3]Die Beisitzer selbst prüfen nicht.

(2) Zum Betreuer für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) bestellt werden.

(3) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu ++ *00* Jahren erhalten bleiben.

§ 11
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. [4]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Schwangeren ist auf Antrag nach jeweils zwei Stunden Prüfungszeit eine Pause von 15 Minuten zu gewähren. [2]Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. [3]§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 13
Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

(1) [1]Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. [2]Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. [3]Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsverfahren.

(2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Stu-

dienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. [2]Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. [3]Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

(4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 14
Bestandteile der Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von ++ 120 *LP* oder *60 LP*. [2]Diese werden erbracht durch

1. das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von ++ *00* LP:
   - …[abschließende Auflistung der Module mit Modulkürzel und ECTS-Umfang sowie Prüfungsform und ggf. Zulassungsvoraussetzung]
   - …
   - …
2. das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von ++ *00* LP.

(2) ++ *Evtl. zwingende Abfolge von Modulen*

§ 15
Anrechnung von Kompetenzen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. [2]Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

(4) [1]Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. [2]Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. [3]Ein Antrag auf Anrechnung von nicht an der Universität Regensburg erbrachten Leistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. [4]Wechselt ein Studierender der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. [5]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

§ 16
Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2.

(2) [1]Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingeht. [2]In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. [3]In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu ++ *zwei* **oder** *drei* Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. [4]Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. [5]In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.

(3) [1]Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. [2]Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

(4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender an der Universität Regensburg.

§ 17
Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) [1]Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. [2]Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg bekannt gegeben.

(2) [1]Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. [2]Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer erfolgen.

§ 18 Schriftliche Modulprüfungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Berichten (etc... von den Fächern abschließend aufzulisten!) erfolgen.

(2) [1]Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens ++ *00* und höchstens ++ *00* Stunden. [2]Es ist ein Protokoll anzufertigen. [3]Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [4]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(3) ggf. weitere Prüfungsformate definieren

(4) [1]Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. [2]Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19
Mündliche Modulprüfungen

(1) [1]Mündliche Prüfungen werden von ++ *zwei Prüfern* ++ von *einem Prüfer und einem Beisitzer* in ++ *N.N.* Sprache durchgeführt. [2]Die Prüfungsdauer beträgt mindestens ++ *00* und höchstens ++ *00* Minuten.

(2) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 23 festgesetzt.

§ 20
Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit soll in der Regel im ++ 00 Semester angefertigt werden. [2]Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet … nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.

(2) [1]Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer (§ 10 Abs. 2) vergeben. [2]Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

(3) [1]Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe ++ *00* Wochen nicht überschreiten. [2]Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten. [3]Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird im auf Antrag eine Nachfrist gewährt. [4]Die Arbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen unveränderlichen digitalen Version (z.B. als pdf-Datei) beim ++ *Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / Zentralen Prüfungssekretariat* abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend" bewertet.

(4) [1]Die Masterarbeit ist in ++ *N.N.* Sprache abzufassen und soll einen Umfang von ++ *00 Seiten nicht überschreiten / mindestens 00 Seiten haben*. [2]Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte digitale Version der Arbeit identisch sind und er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.

(5) [1]Die Masterarbeit ist durch den Themensteller und einen weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter bis spätestens ++ *00* Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. [2]Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 23.

§ 21
Anmeldung zur Masterarbeit

(1) [1]Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. [2]Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. [3]Dem Antrag ist ++ *ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studienverlaufs und* eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Fach ++ …. endgültig nicht bestanden hat.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:

1. der Nachweis von mindestens ++70/80/90 LP **oder** 40/50/60 LP, ++ und / oder folgender Leistungen:
2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Masterprüfung im Fach ++ ….. bereits endgültig nicht bestanden hat.

(4) [1]Der Kandidat kann ++ *in begründeten Ausnahmefällen* das Thema einmal binnen ++ *00* Wochen nach Vergabe zurückgeben. [2]Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. [3]Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22
Prüfungsfristen

(1) [1]Hat der Kandidat die gemäß § 14 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen ++ *120 LP nicht bis zum Ende des sechsten Semesters* **oder** *60 LP nicht bis zum Ende des vierten Semesters* erworben, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem Studierenden wurde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. [2]Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(2) [1]Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. [2]Nach Ablauf dieser Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) [1]Nach § 15 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23
Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) [1]Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

(2) [1]Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 gestuft werden. [2]Die Noten 0,7; ++ 4,3; ++ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) [1]Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen. [2]Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5	=	sehr gut
- von 1,6 bis 2,5	=	gut
- von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
- von 3,6 bis ++4,*??*	=	ausreichend.

(4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ++4,??) ist.

(5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 24
Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

(1) [1]Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. [2]Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ++ *ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen* **oder** *ist die Modulprüfung insgesamt zu wiederholen*. [3]Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. [4]Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. [5]Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung.

(2) Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen.

(3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
++ optional:
[1]Im Verlauf des Gesamtstudiums kann auf Antrag eine bestandene Modulprüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. [2]Der Antrag auf Wiederholung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. [3]Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gilt die Note des Erstversuchs, ansonsten das bessere Ergebnis. [4]Eine weitere Wiederholung ist nicht mehr möglich.

(4) [1]Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend" bewertet, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Ein entsprechender Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist spätestens ++ *000 Wochen/Monate* nach Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. [3]Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Der Kandidat kann bis zu einer Frist von ++ *fünf/vier/drei/zwei Werktagen* **oder** *einem Werktag* vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. [2]Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.

(2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 ohne triftige Gründe von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend" bewertet.

(3) [1]Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind ++ *dem Prüfer* **oder** *über das zuständige Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss* unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. [2]Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. [3]Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. [4]In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. [5]Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat kann zum nächsten Prüfungstermin erneut die Teilnahme an der Prüfung beantragen.

(4) [1]Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" (6,0) bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu ++…%verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet.

(5) [1]Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt Satz 1 entsprechend. [23]In schwerwiegenden Fällen des Satz 2 kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend" (6,0) bewertet und mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu … % verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet.

(6) [1]Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit in grober Weise gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend" (6,0) bewertet. [2]Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu ++…% verrechnet wird und so Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. [3]Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.

(7) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27
Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die ++ *120 LP* **oder** *60 LP* gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.

(2) [1]Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
++ …

(3) [1]Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden Leistungspunkte endgültig nicht mehr erworben werden können,
4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen ++ *120 LP* **oder** *60 LP* wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

[2]Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28
Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

(1) [1]Hat der Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. [2]Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. [3]In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. [4]Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigefügt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. [5]Ferner wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.

(2) [1]Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden dem Kandidaten die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. [2]Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

(3) [1]Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde vom Dekan der betreffenden Fakultät unterzeichnet. [2]Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 29
Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) [1]Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim *jeweiligen Prüfer / beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses* ein schriftlicher Antrag zu stellen.
++ *alternativ:*
Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.
++ *alternativ:*
Am Ende jeden Semesters wird vom *Prüfungsausschussvorsitzenden / Prüfer / auf der Homepage des Instituts / etc.* ein zentraler Termin zur Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bekannt gegeben.

§ 31
Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 32
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am …. in Kraft.

§ 33 Übergangsvorschriften